



Bottmingen



Nr. 365

LEISTUNGSVEREINBARUNG

(Stand Dezember 2016)

zwischen

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

vertreten durch den Gemeinderat

EINWOHNERGEMEINDE OBERWIL

vertreten durch den Gemeinderat

nachfolgend Träbergemeinden genannt

und

**STIFTUNG ALTERS- UND PFLEGEHEIME
BOTTMINGEN UND OBERWIL**

vertreten durch den Stiftungsrat

nachfolgend Stiftung genannt

Ingress

In der Absicht, eine bedarfsorientierte Betreuung pflegebedürftiger Personen auf dem Gebiet der Träbergemeinden sowie insbesondere einen fachgerechten Betrieb des Alters- und Pflegeheims DREILINDEN mit Einschluss der externen Pflegewohnungen (nachfolgend Betrieb DREILINDEN genannt) sowie eine optimale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, treffen die Träbergemeinden und die Stiftung die nachfolgende Leistungsvereinbarung:

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen den Träbergemeinden und der Stiftung wird gestützt auf § 5 lit. d sowie § 16 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter vom 20.10.2005 (GeBPA; SGS 854) abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot in der stationären Alters- und Pflegebetreuung auf dem Gebiet der Träbergemeinden. Sie definiert die Ziele und Leistungen der Stiftung und regelt die finanziellen Beiträge der Träbergemeinden sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.

Art. 2 Grundlagen

Grundlagen der vorliegenden Vereinbarung bilden im Wesentlichen folgende Erlasse:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.3.1994 (KVG; SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27.6.1995 (KVV; SR 832.102)
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29.9.1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25.3.1996 (EG KVG; SGS 362)
- Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen vom 22.2.2011 (SGS 362.14)
- Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21.6.2001 (SHG; SGS 850)
- Kantonales Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter vom 20.10.2005 (GeBPA; SGS 854)
- Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter vom 5.12.2006 (SGS 854.11)
- Vertrag betreffend Leistungen und Tarife bei Aufenthalt im Pflegeheim im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung KVG vom 16.7.2007 (Pflegeheimtarifvertrag des Kantons Basel-Landschaft; SGS 854.14)
- Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 17.3.2009 (Arzneimittelverordnung; SGS 913.11)
- Spitalgesetz vom 17.11.2011 (SGS 930)
- Basispapier „Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen“ der Steuerungsgruppe BL / BS und SO, 3. Auflage Januar 2006 (Grundangebot)
- Basispapier „Qualivista - Leistungsanforderungen und Bewertungen in Alters- und Pflegeheimen der Kantone BS, BL und SO“, 1. Auflage, März 2012 (Qualivista)
- Stiftungsurkunde und übrige Grundlagen der Stiftung

Art. 3 Generelle Aufgaben und Leistungen

Die Stiftung stellt die Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Trägergemeinden sicher, soweit es die Aufnahmekapazität des Betriebs DREILINDEN ermöglicht. Sie stellt dabei das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner in den Vordergrund. Dies wird erreicht mit einer zweckmässig eingerichteten Infrastruktur und mitarbeiterinnen- und mitarbeitergerechten Betriebsabläufen.

Die von der Stiftung anzubietenden Pflege- und Betreuungsleistungen sind sofern praktikabel und wirtschaftlich im Kernbereich (vgl. Art. 6.1. – 6.5.) selbst zu erbringen, können aber bei Bedarf auch an Dritte delegiert werden.

Im Betrieb DREILINDEN ist für die Bewohnerinnen und Bewohner die Betreuung durch externe frei wählbare Ärzte sicherzustellen.

Art. 4 Leitbild / Betriebskonzept

Die Stiftung gibt sich ein Leitbild und legt die Grundsätze, nach welchen sie ihre Leistung anbietet, in einem Konzept für den Betrieb DREILINDEN fest.

Art. 5 Zielsetzungen

Die Stiftung führt ihren Betrieb nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die nachfolgend in Art. 6 definierten Leistungen müssen mindestens einem für öffentliche Heime

durchschnittlichen Qualitätsstandard (gemäss den Basispapieren „Grundangebot“ und „Qualivista“) entsprechen. Die Pensionspreise und Betreuungstaxen sind so anzusetzen, dass mit einem aktiven Kostenmanagement die Eigenwirtschaftlichkeit garantiert werden kann.

Die Trägergemeinden unterstützen und fördern die Zusammenarbeit der Stiftung mit den örtlichen Organisationen und Gruppierungen in der Altersbetreuung.

Art. 6 Leistungen der Stiftung

6.1 Wohnraum

Die Stiftung stellt auf dem Gebiet der Trägergemeinden geeigneten Wohnraum für den Betrieb DREILINDEN zur Verfügung.

Der Wohnraum hat den Qualitätsanforderungen gemäss den Grundlagen nach Art. 2 zu entsprechen.

Die Stiftung reserviert eine betrieblich angemessene Anzahl von Ferien- oder Entlastungsbetten. Der zukünftigen Entwicklung ist dabei Rechnung zu tragen.

6.2 Pflege und Betreuung

Die Stiftung sorgt für die Erbringung der bedarfsgerechten Pflege- und Betreuungsmassnahmen für die Bewohnerinnen und Bewohner (gemäss System BESA oder einer anderen anerkannten Einstufungsrichtlinie). Die Qualität der erbrachten Leistungen muss mindestens einem durchschnittlichen fachlichen Standard entsprechen. Vom Pflegepersonal muss ein angemessener Anteil über eine umfassende professionelle Ausbildung mit Fähigkeitsausweis oder Diplom verfügen.

6.3 Verpflegung, Mahlzeitendienst

Die Stiftung führt eine Küche für die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Küche soll in der Lage sein, übliche Diätmahlzeiten zuzubereiten und die Mahlzeitendienste der Trägergemeinden zu beliefern.

6.4 Hauswirtschaft

Die Stiftung stellt sicher, dass Bewohnerinnen und Bewohner hauswirtschaftliche Leistungen in Anspruch nehmen können, sowie zusätzlich das Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und ähnliches.

6.5 Aktivierung

Die Stiftung organisiert für die Bewohnerinnen und Bewohner Aktivierungsangebote, welche den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden und mindestens einem durchschnittlichen fachlichen Standard entsprechen sollte.

6.6 Physiotherapie, Coiffeur, Pedicure

Die Stiftung stellt im Betrieb DREILINDEN einen Physiotherapie-, einen Coiffeur- und einen Pedicure-Service sicher.

6.7 Restaurant

Die Stiftung betreibt im Betrieb DREILINDEN eine Begegnungsstätte mit Verpflegungsmöglichkeit für ihre Bewohnerinnen und Bewohner, deren Besucherinnen und Besucher und Dritte.

6.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung betreibt für ihren Zweck aktiv Öffentlichkeitsarbeit.

6.9 *Ausbildung von Pflege- und weiterem Hauspersonal*

Die Stiftung arbeitet mit Schulen und Ausbildungsstellen für Pflege- und Betreuungsberufe zusammen. Sie stellt Praktikums- und Ausbildungsplätze in der Pflege, der Küche, der Hauswirtschaft und nach Möglichkeit in der Administration zur Verfügung. Diese Dienstleistung orientiert sich an den Bedürfnissen sowie an den praktischen und finanziellen Möglichkeiten der Stiftung.

Art. 7 Grundsätze für die Heimaufnahme

Bei der Belegung der freien Plätze haben die Einwohnerinnen und Einwohner der Trägergemeinden Priorität.

Art. 8 Finanzen

8.1 *Rechnungsstellung*

Die Stiftung stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern Rechnung für die erbrachten Leistungen gemäss den genehmigten Pensionspreisen und Betreuungstaxen und den entsprechenden Pflegekosten sowie den internen Tarifen für die übrigen Dienstleistungen. Auf der Rechnung sind die Pflegekostenbeiträge sowie allfällige Beiträge der Gemeinden gemäss § 38 GeBPA auszuweisen, jedoch direkt abzuziehen. Die Gemeindebeiträge sind den zahlungspflichtigen Gemeinden direkt in Rechnung zu stellen.

Die Stiftung ist den Bewohnerinnen und Bewohnern ihrer Einrichtungen behilflich bei der Geltendmachung der Krankenkassenbeiträge, der Ergänzungsleistungen, der Hilflosenentschädigung und allfälliger weiterer Beiträge Dritter.

8.2. *Pensionspreis, Betreuungstaxe und Budget*

Die Stiftung legt den Trägergemeinden jeweils bis 31. Oktober die Pensionspreise, die Betreuungstaxen sowie das durch den Stiftungsrat verabschiedete Budget des Folgejahres zur Genehmigung vor. Deren Beschlüsse werden der Stiftung bis spätestens 30. November mitgeteilt.

8.3. *Erfolgsrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle*

Die Stiftung legt den Trägergemeinden jährlich bis spätestens 31. Mai den Jahresbericht, die revidierte Jahresrechnung inkl. Anhang zur Genehmigung sowie den dazugehörigen Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnisnahme vor.

Die Stiftung stellt die Kostentransparenz bezüglich ihrer einzelnen Aufgaben und Leistungen sicher. Die Beschlüsse der Trägergemeinden werden der Stiftung bis spätestens 30. Juni mitgeteilt.

Art. 9 Gemeindebeiträge

Die Trägergemeinden sowie jede weitere Gemeinde, in der die Bewohnerinnen und Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz hatten, bezahlen der Stiftung DREILINDEN Pflegekostenbeiträge gemäss §§ 15a – 15e EG KVG.

Die Stiftung stellt den beitragspflichtigen Gemeinden direkt Rechnung.

Zudem richten die Gemeinden gemäss § 38 GeBPA ihren Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.

Die Stiftung bestätigt den Trägergemeinden jährlich mit einem Bericht der Revisionsstelle die korrekte Fakturierung der Pflegeeinstufung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner.

Art. 10 Investitionsbeiträge

Die Stiftung ist verpflichtet, sämtliche Investitionsbeiträge gemäss übergeordnetem Recht geltend zu machen.

Gemäss § 24 Abs. 4 GeBPA ist in den Pensionskosten der Finanzierungsbedarf für künftige Umbauten, Renovationen und Ersatzanschaffungen von Mobiliar vorzusehen.

Sind zusätzliche Investitionsbeiträge erforderlich, stellt die Stiftung Antrag auf deren Gewährung an die Trägergemeinden.

Art. 11 Verzinsung der Investitionsbeiträge ¹

Von Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen von den Trägergemeinden subventionierten Pflegeplatz beanspruchen und zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres und dem Heimeintritt nicht mindestens fünf Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, kann verlangt werden, dass sie bis zur Erfüllung dieser Frist den auf ihren Pflegeplatz entfallenden Betrag pauschal zu Gunsten der Trägergemeinden zu verzinsen haben.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach derjenigen des Kantons (§ 23 Abs. 2 GeBPA) im Verhältnis der geleisteten Investitionsbeiträge.

Art. 11a Abschreibungen ¹

Die im Rahmen der Nichtberücksichtigung der Investitionsbeiträge beim Anlagewert eingesparten Abschreibungen sind zur Hälfte zu kompensieren und zugunsten der Gebäude-Infrastruktur des Heims zurückzulegen. Hierfür budgetiert und verbucht der Stiftungsrat jährlich einen Betrag in der Höhe von mind. CHF 250'000.

Art. 12 Mitspracherecht der Trägergemeinden

Die Trägergemeinden nehmen ihr Mitspracherecht gemäss § 16 GeBPA durch die in der Stiftungsurkunde der Stiftung vorgesehene Einsitznahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Stiftungsrat wahr.

Art. 13 Aufsichtsrecht

13.1 Allgemeine Aufsicht

Den Trägergemeinden steht ein umfassendes Aufsichtsrecht über die Stiftung zu.

13.2 Qualitätssicherung

Für die Stiftung gelten Art. 77 KVV sowie die Basispapiere "Grundangebot" und „Qualivista“ als verbindliche Normen zur Qualitätssicherung. Die Stiftung orientiert die Trägergemeinden in der Regel alle 3 Jahre über die Entwicklung der Qualität. Bei ausserordentlichen Vorfällen werden die Trägergemeinden umgehend orientiert.

13.3 Finanz- und Leistungscontrolling

Die Stiftung führt ein professionelles, nach branchenüblichen Grundsätzen aufgebautes Rechnungswesen und Controlling unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

¹ Anpassungen gemäss Bottminger GRB 2016-409 vom 29.11.2016 und Oberwiler GRB 734 vom 5.12.2016

Art. 14 Dauer, Kündigung und Änderung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von jeder Trärgemeinde sowie von der Stiftung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Änderungen der Leistungsvereinbarungen haben im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Art. 15 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind so zu füllen, dass der Zweck des Vertrages möglichst erfüllt wird.

Art. 16 Schlussbestimmung

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Juni 2013 in Kraft.

Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 15. Mai 2008 (in Kraft seit 1.1.2008).

Bottmingen, 21. 12. 2016

GEMEINDERAT BOTTMINGEN

M. Krapp-Boeglin
Gemeindepräsidentin

M. R. Duthaler
Gemeindeverwalter

Oberwil,

GEMEINDERAT OBERWIL

Hp. Ryser
Gemeindepräsident

A. Schmassmann
Gemeindeverwalter

Oberwil, 05.01.2017

STIFTUNGSRAT ALTERS- UND PFLEGEHEIME
BOTTMINGEN UND OBERWIL

H. U. Schudel
Präsident

Dr. A. Meyer Lopez
Vizepräsidentin